

Newsletter

Mai_2 2021



Sängerkreis
Hersbruck

Liebe Sangesfreundinnen und Sangesfreunde,

viele von euch warten sicher schon auf das angekündigte Hygienekonzept für Chorproben auf Grundlage der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien.

Die Kosten für die benötigten Tests können über das **Hilfsprogramm für Laienmusikvereine** gefördert werden, das bis **Ende des Jahres 2021** verlängert wurde.

Nähere Informationen zum Hilfsprogramm folgen in den nächsten Wochen.

Nachstehender Bericht über Lockerungen im Kulturbereich wurde uns vom Bayerischen Musikrat übermittelt. Sollten sich in nächster Zeit noch weitere Änderungen ergeben, werden diese immer aktuell auf der BMR-Website eingebaut. www.bayerischer-musikrat.de

Lockerungen im Kulturbereich

In den letzten 14 Tagen haben sich die Berichte über Lockerungen im Kulturbereich überschlagen und es wurden verschiedene Öffnungsschritte im Kulturbereich angekündigt:

Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater

Ab Freitag, 21. Mai 2021 sind Proben im Laienmusikbereich in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 100 erlaubt. Für die Proben gilt derzeit generell eine Personenbegrenzung von max. 10 Personen (inkl. Dirigent, Ensembleleiter etc.) in geschlossenen Räumen bzw. von max. 20 Personen im Freien.

Neben dem grundsätzlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 m ist bei Einsatz von Blasinstrumenten und bei Gesang in Blas- bzw. Singrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m zwingend einzuhalten. Grundsätzlich wird für alle Musizierenden der erweiterte Mindestabstand von 2,0 m empfohlen. Beim Einsatz von Querflöten beträgt der Abstand mindestens 3,0 m nach vorne.

Die Teilnehmer an Proben müssen über einen negativen Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona Virus SARS-CoV verfügen. Gemäß § 1a der 12. BaylFSMV in Verbindung mit § 3 und § 7 der SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Die Tests müssen dokumentiert werden, z.B. mit beigefügter Excel-Liste.

Die Kosten für die Tests können über das Hilfsprogramm für Laienmusikvereine gefördert werden, das bis Ende des Jahres 2021 verlängert wurde. Nähere Informationen zum Hilfsprogramm folgen in den nächsten Wochen.

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Fall eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmern zu ermöglichen, müssen die entsprechenden Daten für die Dauer von vier Wochen gespeichert werden. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form (z.B. Luca-App) erfolgen. Das Hygienekonzept ist zu finden unter www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-354/.

Wichtig: Proben sind nur möglich, wenn der zuständige Landkreis oder die kreisfreie Stadt die Proben im Bereich des Laienmusizierens in einer entsprechenden Verordnung genehmigt hat!

Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern

Der Ministerrat hat beschlossen, dass in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 100 bzw. unter 50 die Kreisverwaltungsbehörden ab dem 10. Mai den Betrieb in Theater-, Konzert- und Opernhäuser wieder zulassen können.

Bereits letzte Woche wurde dazu das Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern veröffentlicht.

Darunter fallen unter anderem auch Konzertaufführungen, Liederabende und ähnliche Darbietungen im Bereich der Laienkultur.

Kulturveranstaltungen im Freien

Ab dem 21. Mai 2021 sind Kulturveranstaltungen im Freien mit maximal 250 Zuschauern (feste Sitzplätze) in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 100 erlaubt. Dies gilt für kulturelle Veranstaltungen sowohl im professionellen Bereich als auch für Laien- und Amateurensembles. Für die Besucher gilt eine Testpflicht. Diese Testpflicht entfällt in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 50.

Das Rahmenhygienekonzept für kulturelle Veranstaltungen (in Konzerthäusern und im Freien) ist unter www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-353/ zu finden.

Bitte beachten Sie, dass Proben nur möglich sind, wenn der betreffende Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt die weiteren Öffnungsschritte (bei Inzidenz unter 100) gemäß § 27 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt!

Wir wissen, dass die jeweiligen Regelungen im gegenseitigen Vergleich nicht stimmig erscheinen:

Bei Proben ist die Musikeranzahl fix limitiert (10 / 20), bei Konzerten in Konzerthäusern und bei Kulturveranstaltungen im Freien nicht.

Bei Proben gibt es eine Testpflicht auch bei einer Inzidenz unter 50.

Zudem haben sich bei Durchsicht des Probenkonzeptes einige Fragen ergeben, die es noch zu klären gilt: Unterliegen die Mitglieder eines Hausstandes ebenfalls den Abstandsregelungen?

Wie ist mit Genesenen/Geimpften umzugehen (sind sie zusätzlich zu den 10/20 Personen zugelassen / müssen sie Abstände einhalten)?

Bzgl. dieser Fragen haben wir umgehend um Klärung gebeten.

NACHTRAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einigen jüngst beschlossenen Verordnungen der Bundesländer ist Singen unter konkreten Auflagen nun wieder erlaubt, so dass Perspektiven für das Chorsingen erkennbar sind. Wir erwarten, dass auch die anderen Bundesländer diesem Beispiel folgen werden.

Für einen verantwortungsvollen und risikoarmen Wiedereinstieg in das Chorsingen hat der Deutsche Chorverband den „Leitfaden für Chorproben in Pandemie-Zeiten (SARS-CoV-2)“ erarbeitet. Mit diesem Leitfaden möchten wir die Wiederaufnahme der Chorproben mit konkreten Handlungsempfehlungen unterstützen.

Das Papier bietet übersichtliche und praktische Informationen zum sicheren Chorsingen und geht auch auf Themen wie Kontaktnachverfolgung, Testungen oder die Erstellung von Hygienekonzepten ein. Eine separate Checkliste dient als konkrete Hilfestellung für das Proben in geschlossenen Räumen, sofern diese wieder zulässig sind. Beide Dokumente finden Sie im Anhang dieser Mail und auf der Website des Deutschen Chorverbands:

[Leitfaden des Deutschen Chorverbands für Chorproben in Pandemiezeiten](#)

[Checkliste für Chorproben in geschlossenen Räumen](#)

Gerne möchten wir zudem darauf hinweisen, dass das Kompetenznetzwerk Neustart Amateurmusik Fragen rund um das Musizieren unter Pandemie-Bedingungen beantwortet:

per Mail an info@frag-amu.de

telefonisch unter **030 - 609 807 81 39** (Montag bis Freitag jeweils von 11-13 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 19-21 Uhr).

Wir freuen uns sehr, wenn Sie den „Leitfaden des Deutschen Chorverbands für Chorproben in Pandemie-Zeiten (SARS-CoV-2)“ sowie die Informationen zur Beratungshotline an Ihre Mitgliedsvereine weiterleiten.

Bleiben Sie gesund und optimistisch!

Wir wünschen Ihnen ein schönes Pfingstwochenende!

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr. Claudia Thorun
Verbandsmanagement

Kontakt

Sängerkreis Hersbruck e. V.

Elisabeth Hensel

Geschäftsführerin

Oberer Krankenhausweg 4

91220 Schnaittach

elisabeth.hensel@t-online.de

www.saengerkreis-hersbruck.de

Sängergruppen:

[Albachtal](#), [Hammerbachtal](#), [Hersbrucker Alb](#), [Jura](#), [Jura-Ost](#),
[Moritzberg](#), [Pegnitzstrand](#), [Pegnitztal-Nord](#), [Pegnitztal-Süd](#),
[Rothenberg](#), [Schwarzachtal](#), [Sittenbachtal](#)